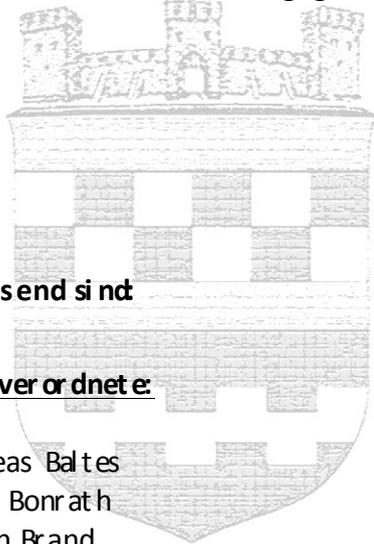


25. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

28. 02. 2018

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Andreas Balthes
Tanja Bonrath
Stefan Brand
Erdogan Caylak
Albert Funk
Christian Ggas
Thomas Gothe
Daniel Gütz
Dietmar Halberstadt
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Detlef Kämmmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki

ab 18.10 Uhr (TOP 1)

Michael Kuntze
Dieter Kuxdorf
Wolfgang Lenz
Bernhard Ludes
Hans Helmut Mertens
Jens Holger Pütz
Stefan Retzer

bis 19.30 Uhr (TOP 10)

Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Sipermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke ab 18.05 Uhr (TOP 1)
Bernd Warwel
Isidore Weiner
Roland Werricke

von der Verwaltung:

BM Wilfried Halberg
St. OVR Johannes Drexler
St. K. Bernd Knabe
St. VR Ewald Bauhoer

St. VR Uwe Binner
St. VR Ingrid Addfs
Bauleiter euri n Birra Stadel-Schmidke
VA Anja Mattick

Es fehlt:

Yasar Eroglu, Stv.

Tagesordnung

**25. Sitzung
des Rates der Stadt Bergneustadt
am 28.02.2018**

TOP Besch luss- Bezei chnung des Tagesordnungspunktes Seite
Vorl.- Nr.

Öffentliche Sitzung

| | | | |
|-----|-----------|--|----|
| 1 | | Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen | |
| 1.1 | 0432/2018 | Antrag der FDP-Fraktion betr. Umbesetzung diverser Ausschüsse vom 15.02.2018 | 5 |
| 1.2 | 0436/2018 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Gremienumbesetzungen vom 31.01.2018 | 6 |
| 2 | 0419/2018 | Partnerschaftsbeauftragter für Châtenay-Malabry | 6 |
| 2.1 | | Flüchtlinge / Asyl | 6 |
| 3 | 0415/2018 | 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt | 7 |
| 4 | 0412/2018 | Bebauungsplan Nr. 8 A + B – Eichenfeld 5. vereinfachte Änderung <u>hier</u> : Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | 7 |
| 5 | 0437/2018 | Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt (Aufstellung) und Aufhebung der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse Nr. 22 A, B, C – Sanierung Altstadt sowie Zurückstellung eines Baugesuches | 10 |
| 6 | 0422/2018 | Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hannemicker Weg" vom XX.XX.XXXX | 11 |
| 7 | 0423/2018 | Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspebrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX.XX.XXXX | 12 |
| 8 | 0435/2018 | Antrag der CDU-Fraktion betr. Schulsozialarbeiter an Grundschulen vom 21.02.2018 | 13 |
| 9 | 0434/2018 | Antrag der CDU-Fraktion betr. Schaffung von Wohnflächen vom 21.02.2018 | 13 |

| | | | |
|-------|-----------|---|----|
| 10. | 0430/2018 | Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten vom 13.02.2018 | 13 |
| 11. | 0433/2018 | Antrag der FDP-Fraktion betr. Absenkung von Bordsteinen an der Ampelkreuzung Berg-/Steinstraße vom 15.02.2018 | 15 |
| 12. | 0429/2018 | Anfrage der CDU-Fraktion betr. Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 02.02.2018 | 15 |
| 12.1. | 0439/2018 | Mitteilung zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion zu den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege vom 02.02.2018 | |
| 13. | 0425/2018 | Anregung des NABU Ortsgruppe Bergneustadt, gem § 24 GO NRW betr. Pflege städtische Grünflächen vom 08.12.2017 | 17 |
| 14. | | Mitteilungen | |
| 14.1. | 0431/2018 | Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan 2018 | 17 |
| 14.2. | 0417/2018 | Verpackungsabfall - Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf die Kommunen | 18 |
| 14.3. | | Neues Mitglied erweiterter Vorstand des Kulturlandschaftsverbandes | 19 |
| 14.4. | | Brandschutzbedarfsplan Bergneustadt | 19 |
| 15. | | Anfragen, Anregungen, Hinweise | 19 |

Nichtöffentliche Sitzung

| | | | |
|-------|-----------|---|----|
| 16. | | Berichte aus den Gemeinden | 19 |
| 17. | 0416/2018 | Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Schöffen hier: Wahl der Vertrauenspersonen durch den Kreistag | 19 |
| 18. | | Mitteilungen | |
| 18.1. | 0428/2018 | Nebeneinnahmen des Hauptgemeindefachmannen im Jahr 2017 | 20 |
| 18.2. | | Beantwortung einer Anfrage der Stv. Weiler im Haupt- und Finanzausschuss betr. Wasserbeschaffungsverband Neuenoth | 21 |
| 18.3. | | Fusionsverhandlungen der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt | 21 |
| 19. | | Anfragen, Anregungen, Hinweise | |

| | | | |
|------|--|---|----|
| 19.1 | | Anfrage des Stv. Kuntze betr. Kostenaufstellung für das Logistikzentrum der Feuerwehr | 21 |
| 19.2 | | Anfrage der Stv. Weiner betr. integriertes Stadtentwicklungskonzept Altstadt | 21 |
| 19.3 | | Hinweis des Stv. Wernicke betr. Spendenquittungen der Feuerwehr | 22 |
| 19.4 | | Anfrage des Stv. Kuntze betr. neu installierte Werbemaßnahmen | 22 |

Einwohnerfragestunde

Heinz-Dieter Johann, Schulstr. 2

Herr Johann bittet die Verwaltung um Auskunft, warum der Tagesordnungspunkt „Flüchtlinge/Asyl“ in nicht öffentlichen Sitzungsteil behandelt werde. Er könne dieses Vorgehen nicht nachvollziehen, da das Thema offizieller Punkt im letzten Bürgerforum gewesen sei.

BM Holberg schlägt darauf hin vor, den Tagesordnungspunkt „Flüchtlinge/Asyl“ in den öffentlichen Sitzungsteil der Ratssitzungen zu verschieben.

BM Holberg begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 25. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

I. Änderung der Tagesordnung

BM Holberg erklärt, dass nach Erstellung der Ratsberatung noch eine Reihe von Fraktionsanträgen eingegangen seien, deren Aufnahme in die heutige Tagesordnung beschlossen werden müsse. BM Holberg weist in diesem Zusammenhang auf die allen Anwesenden vorliegende überarbeitete Tagesordnung hin. Des Weiteren bittet er den TOP 18 „Flüchtlinge/Asyl“ in den öffentlichen Sitzungsteil zu verschieben und als TOP 2.1 zu behandeln.

Stv. Schulte bittet die Anträge der CDU-Fraktion betr. „Schulsozialarbeiter bzw. Schaffung von Wohnflächen“ nicht als TOP 10. und 11., sondern als TOP 8. und 9. in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

1.1. Antrag der FDP-Fraktion betr. Umbesetzung diverser Ausschüsse vom 15.02.2018 0432/2018-FB 1/2/3

Der Stadtrat beschließt nachfolgende aufgeführte Gremienbesetzungen der FDP-Fraktion:

Betriebsausschuss Wasserwerk

weiteres stv. Mitglied: Ulrich Saßmannshausen, s. B.

Sportausschuss

weiteres stv. Mitglied Ulrich Saßmannshausen, s. B.

Arbeitsgruppe „Gewerbegebiet Währath/Sinspert“

weiteres stv. Mitglied Christian Hoene, Stv.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Gremienbesetzungen vom 31.01.2018**
0436/2018- FB 1/3

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, Frau Angelika Zöbel ein als vertretende sachkundige Bürgerin für den Schulausschuss und als vertretende sachkundige Bürgerin für den Sportausschuss zu benennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2 **Partnerschaftsbeauftragter für Châtenay-Malabry**
0419/2018- FB 1

Beschluss:

Der Rat beschließt, Herrn Erhard Dösseler zum Partnerschaftsbeauftragten für die Städtepartnerschaft mit Châtenay-Malabry zu ernennen. Herr Erhard Dösseler nimmt seine Aufgabe selbstbestimmt und ohne quantitative Vorgabe wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht vereinbart.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufgrund der Nachfrage des Stv. Retzer erteilt BM Holberg mit, dass Herrn Dösseler jedwede Unterstützung zugesagt wurde, welche die Verwaltung aufgrund ihrer finanziellen und personellen Situation leisten könne.

2.1 **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

BM Holberg teilt mit, dass aufgrund einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes die Zahl Asylsuchenden in 2017 bundesweit auf 186.644 gesunken sei.

Im Anschluss erklärt StVRin Addfs, dass sich zur Zeit 184 Flüchtlinge in Betreuung der Stadt Bergneustadt befinden, 78 % seien Männer. Darunter befänden sich 44 Kinder, wovon ca. die Hälfte schulpflichtig sei. Derzeit befinden sich 56 Personen in der Duldung.

3. **9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt 0415/2018- FB 3**

BM Hol berg erläutert, dass die Anpassung der Elternbeiträge dadurch erforderliche werde, da u. a. die Kommunal aufsicht er warte, die Verbrauchskosten (Gas, Wasser, Strom) in die Gebühr mitaufzunehmen. Als Stärkungspaktkommune sei Bergneustadt zudem verpflichtet, ihren Eigenanteil an der OGS- Betreuung durch Elternbeiträge zu decken und somit den Höchstbetrag für Elternbeiträge i. H. v. 185 € monatlich zu erheben.

Aufgrund der Wort mel dungen der Stv. Krieger und Stamm, dass die jeweiligen Fraktionen nach eingehender Diskussi on der vorliegenden Beitragssatzung nicht zustimmen können, weist BM Hol berg darauf hi n, dass eine Beschlussfassung des 9. Nachtrags der Beitragssatzung dringend erforderlich sei, da für das kommende Schuljahr eine gültige Satzung benötigt werde.

Stv. Schmid erklärt, dass die vorliegende überarbeitete Beitragssatzung keine maßlose Steigerung der Elternbeiträge beinhalte. Vielmehr entspreche der Eingangssatz i. H. v. 40 € genau dem Satz, der bereits vor zehn Jahren veranschlagt worden sei. Zudem weist sie darauf hi n, dass ein Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule momentan nicht durchsetzbar sei, da die Bezirksregierung keinen Antrag positiv bescheide werde.

Im Anschl uss fasst der Stadtrat f d genden

Beschl uss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den als Anlage beigefügten 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 11 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

4. **Bebauungsplan Nr. 8 A + B – Eichenfeld 5. vereinfachte Änderung hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 0412/2018- FB 4**

Nach einer kurzen einführenden Erläuterung durch StVR Bauwoer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt nach f d gend f d gende

Beschlüsse:

Zu mSchreiben vom Aggerverband vom 10. 10. 2017

Der Aggerverband weist darauf hin, dass die Änderungsteilbereiche 1 und 3 direkt an den Leimbach angrenzen oder von ihm durchflossen werden. Hier muss unbedingt der Gewässerrandstreifen beachtet werden und der Leimbach darf nicht durch zukünftige Baumaßnahmen im Zuge einer Innenverdichtung beeinträchtigt werden.

Zusätzlich soll darauf geachtet werden, dass sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagsbeseitigung durch bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben können.

Beschluss:

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen alle außerhalb des 5-Meter-Bereiches (§ 38 WHG).

Im Teilbereich 1 und im Teilbereich 3 befindet sich an den Grundstücken ein öffentlicher Schmutz- und Regenwasserkanal. An diese Kanäle ist das anfallende Schmutz- und Regenwasser zwingend anzuschließen.

Im Teilbereich 2 ist z. Zt. nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, somit ist anfallendes Schmutzwasser dort anzuschließen. Die Regenwasserbeseitigung erfolgt z. Zt. durch Versickerung. Durch den späteren Ausbau der Straße wird dort ein Regenwasserkanal verlegt. Das Niederschlagswasser der 1. und 2. Baureihe ist dort gemäß hydrogeodogischem Gutachten anzuschließen. Die 3. Baureihe kann gemäß Gutachten weiterhin versickern.

Die Gewässerüberlastung an den Einleitungsstellen wird durch Umbaumaßnahmen am Regenrückhaltebecken (z. Zt. in der Planungs- und Genehmigungsphase) beseitigt.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

Zu mSchreiben vom Oberbergischen Kreis vom 19. 10. 2017

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass die zwei großen Eichen im Südosten des Teilbereichs 2 als ortsbildprägend und für den Artenschutz erhalten bleiben sollten.

Zudem weist er darauf hin, dass die Grundstücksentwässerung der neuen Baugrundstücke an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist und somit das Abwasserbeseitigungskonzept aufgrund neuer Erschließungen zu aktualisieren ist.

Beschluss:

Die zwei großen Eichen bleiben als ortsbildprägend und für den Artenschutz erhalten.

Die Grundstücke werden an die vorhandenen Schutz- und Regenwasserkanäle angeschlossen. Lediglich das Niederschlagswasser der 3. Baufläche im Teilbereich 3 kann gemäß hydrogeologische Gutachten, das im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn zu erstellen ist, versickern.

Die neuen Baugrundstücke werden in das Abwasserbeseitigungskonzept eingearbeitet bzw. dort berücksichtigt.

Sofern ein bauaufsichtliches Verfahren durchgeführt wird, erfolgt eine Krisinterne Beteiligung der Unteren Wasserbehörde.

Im Genehmigungsverfahren (§ 67 BauONRW) erfolgt eine Beteiligung nicht zwangsläufig.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zunächst weist StVR Baumhoer weist darauf hin, dass es zwischenzeitlich eine Änderung des Baugesetzbuches gegeben habe. Aus diesem Grund müsse die vorliegende Beschlussvorlage bzw. der zu fassende Beschluss korrigiert werden. In der Protokollierung dieses TOPs sowie der nachfolgenden TOPs werde daher das Inkrafttreten des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 auf den 03.11.2017 korrigiert.

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die 5. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 8 A + B – Eichenfeld (Stand der Planzeichnungen: 13.06.2017, 21.11.2017 und 30.11.2017) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neusten gültigen Fassung, als Satzung. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30.11.2017) ist dem

Satzungsbeschluss beigefügt.

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen werden durch diese Änderung nicht geändert.

3. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 5. vereinfachten Änderung (Stand: 29.06.2017) mit dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (Stand: 29.06.2017) ist beigefügt.
4. Die 5. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

5. **Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt (Aufstellung) und Aufhebung der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse Nr. 22 A, B, C – Sanierung Altstadt sowie Zurückstellung eines Baugesuches
0437/2018-FB 4**

Stv. Mertens erklärt sich für befangen und nimmt an der anschließenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Nach einer umfangreichen Einführung durch StVR Bauwoher fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 3 und Abs. 8, 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Altstadt unter Aufhebung der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse Nr. 22 A, B, C – Sanierung Altstadt vom 30.05.1979.

Der Übersichtsplan ist beigefügt.

Ziel der Bauleitplanung ist es, neben der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung, die sich durch das zurzeit in Arbeit befindliche integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Altstadt ergeben wird und der damit verbundenen Festsetzung von Baugebieten mit Art und Maß der baulichen Nutzung auch die Einhaltung der Vorgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalbereichssatzung Altstadt zu garantieren.

Der Denkmalbereich stellt mit seiner historischen Bebauung und u.a. den weitgehend frei von Bebauung erhaltenen Abhängen ein bedeutendes Zeugnis der historischen, gesellschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung Bergneustadts dar und soll als solches erhalten bleiben.

An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Der Bebauungsplan soll eine der umliegenden Struktur angepasste Gebietsausweisung festsetzen, die aber, orientiert an den Zielvorgaben der Denkmalbereichssatzung und des Denkmalschutzes, die Hangbereiche der Altstadt von

jeglicher Bebauung frei hält und dort dann Grünfläche festsetzt. Insofern werden an der westlichen Hangseite südlich der Straße "Am alten Friedhof", östliche der Straße "Im Stadtgraben" und einschließlich des Hauses "Im Stadtgraben 6 (ehemaliges Kino, heute Getränke markt) keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Die bestehende Bebauung erhält somit Bestandsschutz.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan (Original im M1: 5000).

2. Der Rat beschließt, dass zur Sicherung der Planung ein Antrag nach § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) an die Baugenehmigungsbehörde gestellt wird, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens (Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von 3 Wohnhäusern mit Garagen Im Stadtgraben) für einen Zeitraum von 12 Monaten auszusetzen, da zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben die Durchführung der v. g. Ziele bzw. der Planung zu 1.) unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

6. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanne nicker Weg" vom XX.XX.XXXX
0422/2018-FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanne nicker Weg" vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Hanne nicker Weg" (in dem beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

7. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspesbrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX.XX.XXXX
0423/2018-FB 4**

Stv. Kuxdorf erklärt sich für befangen und nimmt an der nachfolgenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NR WS. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspesbrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Dörspestraße" (in beige gefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung teilweise mit einseitigem Gehweg und teilweise ohne Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

8. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Schulsozialarbeiter an Grundschulen vom 21.02.2018**
0435/2018-FB 3

Stv. Schmidt teilt mit, dass es bei dem vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion darum ginge, ob und unter welchen Bedingungen Schulsozialarbeiter eingesetzt werden können.

StVRin Adlfs erklärt daraufhin, dass es bereits einen Schulsozialarbeiter in Bergneustadt gebe. Hierbei handle es sich um eine 32 Stundenkraft, die auf zehn Monate verteilt aus Mitteln des Jugendhilfeträgers finanziert werde. Zudem gebe es eine sozialpädagogische Fachkraft, die aus dem Kontingent des Schulamtes finanziert werde. Diese Fachkraft sei in Bergneustadt in der Sonnenschule eingesetzt.

Bezogen auf eine Nachfrage der Stv. Bonrath ergänzt StVRin Adlfs, dass es lediglich an der Hauptschule als weiterführende Schule eine Sozialarbeiterin gebe, die vom Land finanziert werde.

Aufgrund dieser Ausführungen erklärt Stv. Schmidt, dass es nicht um den bereits stattfindenden Einsatz, sondern um einen möglichen weiteren Einsatz von Schulsozialarbeitern ginge. Aus diesem Grund beantrage Sie, den Antrag der CDU-Fraktion in den nächsten Schulausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

9. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Schaffung von Wohnflächen vom 21.02.2018**
0434/2018-FB 4

Nach einer ausführlichen Erläuterung des vorliegenden CDU-Antrages durch die Stv. Schmidt und ergänzenden Erklärungen bzw. Beantwortung einiger Verständnisfragen durch StVR Baumhoer verweist der Stadtrat den Antrag der CDU-Fraktion in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten vom 13.02.2018**
0430/2018-BM/FB 1

Stv. Schulte betont zunächst, dass die bisherige Zusammenarbeit mit der Verwaltung nicht schlecht gewesen sei. Jedoch sei man der Meinung, dass sich hieran etwas verbessern ließe. Aus diesem Grund möchte die CDU-Fraktion das grundsätzliche Recht des Rates in Anspruch nehmen und die vakante Beigeordneten-Stelle neu besetzen. Damit sei gewährleistet, dass die Politik durch einen gewählten Vertreter ein Standbein in der Verwaltung habe. Zudem besitze der Beigeord-

net entgegen dem Allgemeinen Vertreter ein eigenes Rederecht im Stadtrat und könnte die Zusammenarbeit zwischen Bürgermeister, Politik und Verwaltung enger kommunizieren und kooperieren. Stv. Schulte bitte allerdings darum, den Antrag seiner Fraktion nicht als Kriegerklärung misszuverstehen. Alle weiteren wichtigen Gesichtspunkte könnten dem ausführlichen Antrag entnommen werden.

Im Anschluss an die Wortmeldungen der einzelnen Ratsfraktionen, die ebenfalls ihre Gründe darlegen, war um ihre Entscheidung zur Besetzung der vakanten Stelle mit einem Allgemeinen Vertreter gefallen sei, beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion die geheime Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

BM Holberg erklärt ergänzend, dass die mit einem Bei geordneten neu zu besetzende Stelle zunächst bei der Bezirksregierung beantragt werden müsse, da diese zwar im Stellenplan enthalten sei, im Haushaltssanierungsplan aber gestrichen wurde. Zudem habe er mit Bedauern feststellen müssen, dass es ihm in den vergangenen 3 ½ Jahren offenbar nicht gelungen sei, die Schnittstelle zwischen Rat und Verwaltung ausreichend mit gegenseitigem Vertrauen zur antragstellenden Fraktion zu unterlegen. Aufgrund des beklagten fehlenden Informationsflusses weist BM Holberg darauf hin, dass während seiner bisherigen Amtszeit 26 Fraktionsvorsitzendenrunden mit über 100 Tagesordnungspunkten stattgefunden haben.

AV Drexler stellt darauf hin folgenden CDU-Antrag zur Abstimmung:

„Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt,

1. Die Stelle des Verwaltungsbeamten Johannes Drexler wird nicht nachbesetzt.
2. Die Stelle eines Bei geordneten ist auszuscheiden.
3. Die Qualifikation der Bewerber muss § 71 GO NRW entsprechen.
4. Die Geschäftsbereiche werden in Absprache mit dem Bürgermeister vom Rat festgelegt und sollen das Projektmanagement „Regional e“ beinhalten.

Ergänzend weist AV Drexler darauf hin, dass der Bürgermeister zu diesem Punkt ein Stimmrecht besitze.

Einstimmig werden Stefan Brand, Christian Hoene, Detlef Kämmeler und Roland Wernicke zu Stimmführern gewählt.

Nachgeheimer Wähler lehnt der Stadtrat den Antrag der CDU-Fraktion mit folgendem Ergebnis ab:

15 Ja-Stimmen

17 Nein-Stimmen.

11. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Absenkung von Bordsteinen an der Ampelkreuzung Berg-/Steinstraße vom 15. 02. 2018**
0433/2018-FB 4

Aufgrund des vorliegenden Antrags der FDP-Fraktion und der Bitte des Stv. Hoenes, diesen in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen, regt StVR Bauhoyer an, diesen sofort zu beschließen. Ein Verweis erübrigt sich, da es sich bei dem bezeichneten Bereich um eine gefährliche Stelle für Fußgänger handelt. Die Verwaltung könne daher direkt Kontakt mit der Kreisverwaltung aufnehmen und die Angelegenheit auf den Weg bringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Anfrage der CDU-Fraktion betr. Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderbetreuung vom 02. 02. 2018**
0429/2018-FB 3

12.1 **Mitteilung zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion zu den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderbetreuung vom 02. 02. 2018**
0439/2018-FB 3

Auf Rückfrage bei zuständigen Kreisjugendamt wurde folgender Sachstand mitgeteilt:

zu Frage 1):

Gem dem Bedarfsplan 2017, der als Mitteilung 0374/2017 dem Sozialausschuss am 15. 11. 2017 zur Kenntnis gegeben wurde, stehen im laufenden Kita-Jahr insgesamt 30 Gruppen 640 Plätze in Kindertagesstätten in Bergneustadt, davon 137 Plätze für U3, zur Verfügung.

Die Platzzahl kann durch Überbelastungen, aber auch Platzreduzierungen für inklusive Kinder, schwanken.

In der Tagespflege stehen 42 Plätze für U3 zur Verfügung.

Die Fortschreibung des Bedarfsplans wird am 12. 03. 2018 im Kreisjugendhilfeausschuss vorgestellt.

zu Frage 2):

Die Plätze sind in den Kitas in der Regel voll belegt, auch die Nachfrage in der Tagespflege ist hoch.

zur Frage 3):

Wartezeiten können durchaus entstehen, wenn z. B. Familien unterjährig zu ziehen und die Kitas voll belegt sind.

Zur Abdeckung der Bedarfe und damit auch zur Verkürzung von Wartezeiten wird eine weitere Gruppe für U3 und Ü3 Kinder im kommenden Kita-Jahr in Bergneustadt in Betrieb gehen.

Zudem werden auch in den nächsten Jahren weitere Ausbaumaßnahmen gemäß

den Bedarfszahlen geplant und umgesetzt.

zu Frage 4):

Ein Austausch zwischen den Kindertagesstätten findet über verschiedene Wege statt:

- automatisch bei gleicher Trägerschaft (Leitungstreffen über den Träger)
- die meisten Einrichtungen sind im AK Frühe Hilfen vertreten, der sich mehrmals im Jahr trifft
- einmal im Jahr findet ein Treffen der Leitungen mit der Fachberatung des Kreisjugendantes statt

Zudem wird sich auch telefonisch oft mehrmals zu aktuellen Themen ausgetauscht (z. B. Aufnahmen).

zu Frage 5):

Gem § 3b Abs. 4 S. 2 Kinderbildungsgesetz (KBiZ) liegt die Aufnahmeentscheidung bei dem Träger der Tageseinrichtung.

Im Rahmen der Betriebsvereinbarung werden jedoch Vorgaben zur Altersstruktur der Einrichtung vorgegeben (Anzahl U3- und Ü3-Kinder).

Eine Priorisierung der Kinder erfolgt durch den jeweiligen Träger im Rahmen seiner Aufnahmekriterien.

zu Frage 6):

Von Seiten des Jugendantes werden keine Unterschiede zwischen den in den Unterpunkten 1-4 genannten Familien gemacht. Der Träger kann, wie zur Frage 5 erläutert, Unterschiede in seinen Aufnahmekriterien festlegen.

Eltern, die über die üblichen Öffnungszeiten von Kitas hinaus eine Betreuung benötigen, werden häufig im Randstundenbereich in der Tagespflege weiter versorgt.

Es ist derzeit die Vorgabe beim Kreisjugendamt, dass zunächst die in der jeweiligen Kommune lebenden Kinder – möglichst auch wohnortnah – in den Kitas versorgt werden sollen.

Wenn dann noch Plätze in Kitas (auch längerfristig) frei sein sollten, werden auch Kinder aus anderen Kommunen berücksichtigt.

Eine Aufnahme von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches ist in der Regel nur möglich, wenn die Bedarfe der Kommune entsprechend gedeckt sind.

Elternportal/Little Bird

Über das Elternportal kann man zunächst eine Übersicht über die angebotenen Betreuungsangebote mit den jeweiligen pädagogischen Konzepten bekommen (z. B. Umkreisuche). In einem weiteren Schritt können sich Eltern hier direkt bei bis zu fünf Betreuungsanbietern vormerken.

Die Aufnahme erfolgt weiterhin nach den Kriterien des Trägers (siehe Frage 5).

Einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in der Wunsch-Kita besteht nicht.

Den genauen Ablauf können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen.

Stv. Schmid erklärt, dass sie die beantworteten Punkte bereits durch eine entsprechende Recherche im Internet ebenfalls herausfinden konnte. Viel mehr sei es wichtig herauszufinden, unter welchen Gesichtspunkten Plätze in Kindertagesstätten vergeben werden. Dies bitte die CDU-Fraktion bei den Trägern nachzufragen. Es sei der Fraktion wichtig Bergneustadt für neu zuziehende Familien attraktiv zu erhalten, da es das Gerücht gebe, dass bei der Platzvergabe gemauschelt werde.

Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass momentan alle Kindergartplätze belegt seien. Neuzuziehende werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Platzvergabe erfolgt dann von den Trägern der Kindertagesstätte zum 01.08. eines jeden Jahres. Die Aufsicht obliegt in diesem Fall dem Oberbergischen Kreis.

Die Verwaltung regt an, den Antrag der CDU-Fraktion in den Ausschuss für Soziales und Kultur zu verweisen.

Abstimmung: einstimmig

13. **Anregung des NABU Ortsgruppe Bergneustadt, gem § 24 GO NRW betr. Pflege städtische Grünflächen vom 08.12.2017**
0425/2018-FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt verweist die Anregung gem § 24 GO NRW des NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – betr. Pflege städtischer Grünflächen vom 08.12.2017 über den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

14. **Mitteilungen**

14.1 **Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan 2018**
0431/2018-FB 2

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2018 liegen seit dem 14.02.2018 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 31.01.2018 wurde der Haushaltssanierungsplan 2018, wie er vom Rat am 29.11.2017 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 12.02.2018 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanerungsplan 2018 wurde nicht mit Auflagen verbunden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 9 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- **Ziel** des Stärkungspaktgesetzes ist nicht nur der Haushaltsausgleich, sondern eine **dauerhafte Konsolidierung mit Aufbau von Eigenkapital**
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanerungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2019 spätestens am 01. 12. 2018 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanerungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen (zum Beispiel Gewerbesteueraufkommen) noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen; auf die **Pflicht zu monatlichen Haushaltsausgleich** wird ausdrücklich hingewiesen
- Verbesserungen im Haushaltsvdl zug sind **ausschließlich** zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen
- der städtische Haushalt sollte **zusätzlich** bei pflichtigen und freiwilligen Aufgaben fortlaufend auf **Einsparpotenzial überprüft werden**

Rechtskraft erlangt die Haushaltssatzung 2018 erst mit ihrer Veröffentlichung. Diese ist für das am 14. 03. 2018 erscheinende Amtsblatt "Bergneustadt im Blick", Fd ge 758, vorgesehen.

14.2 **Verpackungsabfall - Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf die Kommunen** **0417/2018- FB 2**

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes kann es bei der Sammlung von Verpackungsabfall ("gelber Sack") durch die Dualen Systeme künftig zu Änderungen kommen. Hierüber hat der ASTO in seiner 38. Verbandsversammlung am 30. 11. 2017 seine Mitgliedskommunen mit den beigefügten Unterlagen informiert.

Diese Mitteilung dient der Vorbereitung einer im Laufe des Jahres 2018 zu treffenden Entscheidung, ob in Bergneustadt das seit vielen Jahren praktizierte Einsammeln der Verpackungsabfälle per "Gelbem Sack" beibehalten werden soll oder ob auf ein Behältersystem umgestellt werden soll. Insoweit wird insbesondere auf die in der Anlage 2 dargestellten Vor- und Nachteile der Systeme verwiesen. Weitere Informationen durch ASTO oder BTV dabei zunächst abzuwarten.

14.3 **Neues Mitglied erweiterter Vorstand des Kulturlandschaftsverbandes**

BM Holberg teilt mit, dass nach seinem Rückzug der ehemalige Verwaltungsmitarbeiter Wolfgang Scharf neues Mitglied im erweiterten Vorstand des Kulturlandschaftsverbandes geworden sei.

14.4 **Brandschutzbedarfsplan Bergneustadt
-FB 3**

BM Holberg erklärt, dass der Oberbergische Kreis am 18. 01. 2018 die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Bergneustadt aufgrund des vorliegenden Brandschutzbedarfsplan festgestellt habe.

15. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

./.